

# Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

## Rechtsvorschriften:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen können **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugefügt werden können.

**Zeitbegrenzung:** Montag bis Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr,  
Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr

**Nur unter ständiger Aufsicht bei trockenem Wetter!**

## Mindestabstände:

- ◆ 100 m von Gebäuden zum menschlichen Aufenthalt, Zelt- und Lagerplätzen,
- ◆ 100 m von Naturschutzgebieten, Mooren und Heiden,
- ◆ 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
- ◆ 35 m von sonstigen Gebäuden,
- ◆ 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern, und stehenden Getreidefeldern,
- ◆ 5 m zur Grundstücksgrenze,

## Anzeigepflicht:

Das Abbrennen von Stroh/Gehölzschnitt auf abgeernteten Feldern, bzw. auf Grundstücken muss der Ortspolizei mindestens 2 Werktage vorher angezeigt werden unter Angabe von

1. Lage und Größe des Grundstücks
2. Art und Menge des Abfalls
3. Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen.

## Sicherheitsvorschriften:

1. 2 zuverlässige Aufsichtspersonen,
2. gepflügter oder gefräster Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche
3. zusammenhängende Flächen über 3 ha Größe im Abstand von 80 - 100 m durch 5 m Sicherheitsstreifen teilen,
4. so entstandene Teilflächen nur nacheinander gegen den Wind abbrennen,
5. Feuer immer unter Kontrolle halten. Bei starkem Wind, Verkehrsgefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung Feuer löschen,
6. Feld erst nach Verlöschen der Glut verlassen und Asche umgehend einarbeiten.